

Satzung des „Fördervereins Kindertagesstätte Nicolaus-August Otto e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kindertagesstätte Nicolaus-August Otto“ im folgenden Verein genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Holzhausen, Klosterstrasse 11a und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte Nicolaus-August Otto in Holzhausen. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen, sportlichen und naturwissenschaftlichen Aktivitäten ein.
- 2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur
 - a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindertagesstätte,
 - c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - d) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel des Vereins

- 1) Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Veranstaltungen,
 - c) Spenden jeglicher Art,
 - d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen
- 2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten.

§ 4 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

- 1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht aus Mitgliedsversammlungen.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift und Kontaktdaten (Tel./E-Mail) des Antragsstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden, soll im Anhang die E-Mail-Adresse angegeben werden.
- 4) Änderungen der unter Nr.3 aufgeführten Angaben, sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform mitzuteilen.
- 5) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 6) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht angegeben werden.
- 7) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und der Beitrags- und Finanzordnung auszuhändigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ausschluss,
 - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - d) Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 30. September des Geschäftsjahrs beim Vorstand eingegangen sein muss.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken zuwiderhandelt.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Kassierers und zwei Kassenprüfer.
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - d) die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - e) der Beschluss einer Satzungsänderung,
 - f) der Beschluss zur Auflösung des Vereins,
 - g) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder,
 - h) sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben,
 - i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur

Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre im September oder Oktober statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse. Anträge auf Satzungsänderung können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
- 3) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.
- 5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen.
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Kassierer und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 8) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung, vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden aufzubewahren ist. Das Protokoll muss Austragungsort und Datum, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 2) Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindertagesstättenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied des Vereins, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch zwei der in Nr.1 genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
- 4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mitarbeiter der Kindertagesstätte Nicolaus-August Otto oder des Trägers, sind ausgeschlossen.
- 7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von zwei Drittel zustande kommt.
- 8) Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Über diese ist unter Angaben der Teilnehmer, der Beschlüsse, des Austragungsorts und Datums und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen, welches von den Teilnehmern zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu verwahren ist.

- 10) Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- 11) Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Geheime Stimmenabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- 12) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung in den von der Beitrags- und Finanzordnung bestimmten Fällen.
- 13) Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 14) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung von Mitteln. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung spätestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- 4) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 5) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 12 Schriftführer

- 1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- 2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
- 3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden.

§ 13 Kassierer

- 1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt.
- 2) Der Kassierer hat spätestens alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
- 3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen neuen Kassenprüfer zu berufen.
- 4) Der Kassenprüfer hat das Recht, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung spätestens nach zwei Jahren schriftlich zu berichten. Ihm ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt.
- 5) Der Kassierer ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Träger der Kindertagesstätte zu. Dieser hat es ausschließlich für die Kindertagesstätte „Nicolaus-August Otto“ gemeinnützig, im Sinne des §2 Abs. 3 zu verwenden.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Koblenz.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Änderungshistorie:

Die Satzung wurde beschlossen.

Beschlossen:

Gründungsversammlung am 18.11.2016 in 56357 Holzhausen

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Holzhausen, 18.11.2016